

# RS OGH 1963/2/13 3Ob21/63, 7Ob142/04i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1963

## Norm

ABGB §1090 IIc

## Rechtssatz

Zum Abschluß eines Mietvertrages gehört, auch wenn es sich um einen bloß konkludenten Abschluß handelt, die Parteienabsicht, die bindenden Wirkungen eines Bestandvertrages zu begründen. Diese Parteienabsicht muß insbesondere auch die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung, die Vereinbarung eines bestimmten oder bestimmbaren Mietzinses, umfassen. Eine familienrechtliche Benützungsregelung zwischen Ehegatten genügt diesen Erfordernissen nicht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 21/63

Entscheidungstext OGH 13.02.1963 3 Ob 21/63

Veröff: MietSlg 15036

- 7 Ob 142/04i

Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 142/04i

Auch; nur: Zum Abschluß eines Mietvertrages gehört, auch wenn es sich um einen bloß konkludenten Abschluß handelt, die Parteienabsicht, die bindenden Wirkungen eines Bestandvertrages zu begründen. Diese Parteienabsicht muß insbesondere auch die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung, die Vereinbarung eines bestimmten oder bestimmbaren Mietzinses, umfassen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0025224

## Dokumentnummer

JJR\_19630213\_OGH0002\_0030OB00021\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>